

Gemeinde Sils i.D.



Gesetz

über das

Friedhof- und Bestattungswesen

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter
Art. 2	Rechtsgrundlage
Art. 3	Aufsicht und Vollzug
Art. 4	Aufgaben

II. Friedhofwesen

Art. 5	Betreten der Friedhofanlage
Art. 6	Gräberarten
Art. 7	Grababstände, Masse
Art. 8	Grabmäler
Art. 9	Einsetzen der Grabmäler
Art. 10	Unterhalt der Gräber
Art. 11	Belegung der Gräber
Art. 12	Grabesruhe
Art. 13	Exhumation
Art. 14	Gräberabruf

III. Bestattungswesen

Art. 15	Bestattungsbewilligung
Art. 16	Einsargung
Art. 17	Wartefristen
Art. 18	Zeitpunkt der Bestattung
Art. 19	Ueberführungen
Art. 20	Besammlung des Leichenzuges
Art. 21	Abdankung
Art. 22	Grabgeläut

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23	Gebührenreglement
Art. 24	Strafbestimmungen
Art. 25	Inkrafttreten

I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Artikel 1

Gleichstellung Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Artikel 2

Rechtsgrundlage Als Rechtsgrundlage dient das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden, Art. 12 Abs. 2.

Artikel 3

Aufsicht und Vollzug Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug des Friedhof- und Bestattungswesens verantwortlich.

Artikel 4

Aufgaben Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass der Anordnung für Benützung und Unterhalt des Friedhofes
- Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- Bewilligungserteilung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe
- Gräberabruf
- Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger
- Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof
- Kontrolle des Grabregisters
- Ueberwachung der Grabnummerierung
- Erlass des Parkier- und Zufahrtsreglementes
- Erlass des Läutreglementes

Dem Werkmeister obliegt, im Einvernehmen mit dem Mesmer, die Kontrolle über das Einhalten der Vorschriften gemäss Art. 6 und 7.

Der Mesmer ist zuständig für

- das Grabgeläut
- die Pflege der Friedhofanlage
- die Instandhaltung der Gräber die nicht von Angehörigen unterhalten werden.

Im weiteren überwacht er die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 8 und 9.

II. Friedhofwesen

Artikel 5

Betreten der Friedhofanlage

Der Friedhof ist für die Bevölkerung den ganzen Tag über geöffnet. Er soll eine würdige, im Sinne der Pietät geschützte Ruhestätte der Toten sein. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Die Mitnahme von Hunden ist verboten.

Artikel 6

Gräberarten

Der Friedhof ist eingeteilt in Gräber für

- Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren
- Kinder unter 10 Jahren
- Urnen
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab

Die Gräber sind in Reihen zu erstellen und fortlaufend zu nummerieren.

Wird bei der Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal gewünscht, kann die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt werden. Auf Wunsch wird am Gemeinschaftsgrab durch die Gemeinde ein schlichtes Namensschild angebracht. Diese entscheidet über Grösse und Form des Schildes.

Der Bestand des Namensschildes richtet sich nach der Grabesruhe der übrigen Gräber.

Auf St. Cassian befindet sich ein in früheren Zeiten bewilligtes Familiengrab. Neue Familiengräber werden nicht bewilligt.

Artikel 7

Grababstände, Masse

Der Abstand von Reihe zu Reihe beträgt 55 cm und von Grab zu Grab 40 cm.

Die Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren müssen 150 cm, Gräber für Kinder unter 10 Jahren 120 cm und Urnengräber 80 cm tief ausgehoben werden.

Alle Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, dabei sind folgende Masse zu beachten:

Art der Gräber	max. Breite	max. Länge
Für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren	60 cm	160 cm
Für Kinder unter 10 Jahren	50 cm	100 cm
Für Urnengräber	60 cm	80 cm

Grabmäler

Artikel 8

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes dürfen die Grabmäler folgende Masse nicht überschreiten:

Art der Gräber	max.Höhe	max.Breite	max.Dicke
Für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren	105 cm	50 cm	20 cm
Für Kinder unter 10 Jahren	70 cm	40 cm	15 cm
Urnengräber	85 cm	50 cm	15 cm

Artikel 9

Einsetzen der Grabmäler

Das Einsetzen der Grabmäler und Einfassungen darf frühestens 1 Jahr nach der Bestattung vorgenommen werden. Die Urnengräber sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Der Mesmer ist darüber rechtzeitig zu orientieren.

Auf Wunsch erhält während dieser Zeit jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Grabmal. Dieses ist dem Mesmer zurückzugeben sobald die Angehörigen es durch ein eigenes Grabmal ersetzt haben.

Artikel 10

Unterhalt der Gräber

Die Pflege der Gräber besorgen die Hinterbliebenen.

Geschieht dies nach der üblichen Wartezeit nicht, so sind die Angehörigen von der Gemeinde dazu aufzufordern, dies innert einer bestimmten Frist zu tun. Läuft diese unbeachtet ab, erfolgt die Betreuung des Grabes (gegen Entschädigung) durch die Gemeinde.

Artikel 11

Belegung der Gräber

Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab zu verwenden.

In bereits belegte Gräber dürfen die Urnen feuerbestatteter Angehöriger beigesetzt werden. Es gilt jedoch die Grabesruhe der ersten Bestattung.

Artikel 12

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Der Gemeindevorstand kann sie verlängern, wenn die Platzverhältnisse es gestatten.

Artikel 13

Exhumation

Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen.

Artikel 14

Abruf der Gräber

Der Gemeindevorstand ordnet die Räumung der Gräber an. Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die Angehörigen soweit ihr deren Adressen bekannt sind und setzt eine Frist zur Räumung der Gräber.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, so erfolgt die Räumung durch die Gemeinde, welche über die Grabmale verfügt.

Die Gemeinde entfernt die Namensschilder am Gemeinschaftsgrab.

III. Bestattungswesen

Artikel 15

Bestattungsbewilligung

Personen, die weder in der Gemeinde Sils i.D. wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben sind, dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes in Sils i.D. beigesetzt werden.

Artikel 16

Einsargung

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Artikel 17

Wartefristen

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinscheiden erfolgen. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.

Artikel 18

Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattungen im Erd-, Urnen- sowie Gemeinschaftsgrab finden nur an Werktagen statt und können auf 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr angesetzt werden.

Ist samstags eine Trauung angekündigt, kann gleichentags keine Erdbestattung erfolgen. Bestattungen in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab haben um 10.00 Uhr zu erfolgen.

Stille Bestattungen können auch auf 11.00 Uhr angesetzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt ein kurzes Läuten mit der Friedhofsglocke.

Artikel 19

Überführungen

Jegliche Überführung von Verstorbenen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Artikel 20

Besammlung des Leichenzuges

Der Besammlungsort des Leichenzuges wird von den Angehörigen des Verstorbenen, im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung, festgelegt.

Artikel 21

Abdankung Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankung werden von den Hinterbliebenen mit der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

Artikel 22

Grabgeläut Der Mesmer sorgt für das Grabgeläut gemäss geltendem Läutreglement der Gemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Bestattungsgebühren Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss des vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenreglementes für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhoben.

Artikel 24

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohung fallen, mit Busse bis Fr. 1'000.00 geahndet. Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den zuständigen Richter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Artikel 25

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Friedhof- und Bestattungsordnung vom 5. November 1996 sowie die Teilrevision vom 16. Dezember 2003.

Vorstehendes Gesetz wurde am 28. Juni 2011 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Präsident:
KUNZ MARIO

Der Gemeindeganzlist:
MÜLLER GIANIN

